

Ltg.-541-1/A-3/258-2019

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Ing. Huber

gemäß § 34 LGO 2001

zu Ltg.-541/A-3/258-2018

betreffend Rasche Schadensfeststellung sowie Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die schneedruckgeschädigten Waldbestände

Die finanzielle Unterstützung aus den Mitteln des Katastrophenfonds ist für Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden, die unter anderem durch Schneedruck entstehen, bereits seit Jahren möglich und hat sich in Niederösterreich bewährt. Diese Unterstützungen des Bundes und des Landes werden stets rasch und unter Berücksichtigung der Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden durch das Amt der NÖ Landesregierung ausbezahlt.

Insbesondere weite Teile der Bezirke Lilienfeld und Scheibbs hatten im Jänner 2019 mit massiven Schneefällen zu kämpfen. Aufgrund der teilweise mangelhaften Erreichbarkeit der entlegeneren Waldregionen bzw. der bestehenden Schneedecke kann das gesamte Ausmaß eines möglichen Schadens durch den Schneedruck noch nicht abschließend festgestellt werden. Nach der Erhebung der Schäden kann – sollte dies notwendig sein – um eine Vorfinanzierung aus dem Katastrophenfonds bei der Bundesregierung angesucht werden.

Unabhängig von dem entstandenen Schaden für die Forstwirtschaft könnte sich der Schaden durch einen möglichen Borkenkäferbefall noch ausweiten. Umso wichtiger ist eine rasche Schadensfeststellung im Sinne der Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht nach der möglichst frühzeitigen Erhebung der Schäden gemäß der bewährten Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden eine rasche Auszahlung von Hilfsmitteln zu gewährleisten.

2. Die Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, sofern dies aufgrund der erhobenen Schäden notwendig ist, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine rasche Bereitstellung der Mittel aus dem Katastrophenfonds zu erwirken.

3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-541/A-3/258-2018 miterledigt.“